

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 20 vom 15. Mai 2018

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

- Feststellung zur UVP Pflicht –

Bekanntgabe des Ergebnisses der

standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

gemäß § 5 in Verbindung mit § 7 UVPG;

Anlage zum Warmwalzen von Stahl 1

Stadt Freilassing

Haushaltssatzung der Stadt Freilassing für das Haushaltsjahr 2018 2

4. Änderung des Bebauungsplanes „Ecke Münchener – Lindenstraße“

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch 3

Gemeinde Bischofwiesen

Haushaltssatzung der Gemeinde Bischofwiesen

für das Haushaltsjahr 2018 4

Grundsteuer für 2018 5

Gemeinde Piding

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung

der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöfinnen und Schöffen

der Gemeinde Piding für die Amtszeit 1.1.2019 bis 31.12.2023 6

Gemeinde Schneizlreuth

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

des Entwurfes der 2. Änderung und Erweiterung

des Bebauungsplanes Nr. 5 „Teilbaugebiet Fronau“

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB 7

Gemeinde Schönau a. Königssee

Erlass der Außenbereichssatzung „Löslersstraße“;

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 8

Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018

des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) 9

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

- Feststellung zur UVP Pflicht –

Bekanntgabe des Ergebnisses der

standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

gemäß § 5 in Verbindung mit § 7 UVPG;

Anlage zum Warmwalzen von Stahl

Vorhaben:

Fläche zur Lagerung technischer Gase: Freiflächenlager für Einzelgebäude; Propangastank am
Walzwerk

Grundstück:	Werksgelände SAH
Gemarkung:	Ainring
Flurnummer:	1739/2
Betreiber/ Bauherr:	Stahlwerk Annahütte, Max Aicher GmbH & Co. KG, Max-Aicher-Allee 1+2, 83404 Ainring / Hammerau

Ergebnis der „standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls“ nach §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 2 UVPG

1 Allgemeines

Die Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co. KG betreibt am Standort Ainring (Max-Aicher-Allee 1+2, 83404 Ainring / Hammerau, Grundstück Flur-Nr. 1739/2 der Gemarkung Ainring) eine Anlage zum Warmwalzen von Metallen (Walzwerk).

Das Gaslager für technische Gase weist in der Summe eine Lagermenge von mehr als 3 t endzündbarer Gase auf und unterliegt damit der Genehmigungspflicht nach Ziff. 9.1.1.2 der 4. BlmSchV [hier: Lagerung brennbarer Gase > 3 t (Flüssiggastank für Propan + Flaschenlager für Acetylen und Propan)]. Vorrangig ist das Gaslager für technische Gase aber auch Nebeneinrichtung der Anlage zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen von mehr als 20 t nach Ziff. 3.6.1.1 der 4. BlmSchV, da es zur Versorgung des Walzwerkes mit Betriebsmitteln (hier: Acetylen, Sauerstoff, Corgon, Argon, Stickstoff, Propan, CO₂ und Biogon) dient (sh. unten Ziffer 1.2).

1.1 Genehmigungssituation und Rechtsgrundlagen

Für das Gaslager wird vom Landratsamt Berchtesgadener Land ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 19 BlmSchG in Verbindung mit Nr. 9.1.1.2 (Verfahrensart V) des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV durchgeführt.

Ferner ist die Anlage durch die Nr. 9.1.1.3 in Anlage 1 des UVPG erfasst. Aufgrund der Kennzeichnung mit dem Buchstaben „S“ in der Spalte 2 der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist für das Vorhaben eine „standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls“ nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Die Vorprüfung erfolgt entsprechend den Vorgaben in § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 UVPG in der seit 29. Juli 2017 geltenden Fassung nach Umsetzung der RL 2014/52/EU durch das UVPMoG vom 20. Juli 2017.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

1.2 Antragsgegenstand

Westlich des Walzwerks ist eine eingezäunte Freifläche für die Lagerung von Einzelgebinden an technischen Gasen Acetylen (ca. 80 kg), Sauerstoff (ca. 400 kg), Corgon 18, Argon, Stickstoff, Propan (ca. 300 kg) und CO₂/Biogon) geplant, am südlichen Ende des Walzwerks sollen zwei Tanks für die Gase Propan (2900 kg) und Sauerstoff (3000 l) aufgestellt werden. Bei dem Gasgemisch Corgon 18 handelt es sich um ein Gemisch aus 18 % CO₂ und 82 % Argon, Biogon ist zu 99,7 % reines CO₂.

2. UVP Vorprüfungskriterien:

Das Vorhaben betrifft folgendes Gebiet nach Nr. 2.3 des Anhang 3 zum UVPG:

Unmittelbar westlich des geplanten Standortes befindet sich ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop (Gewässerbegleitgehölz, linear / 8243-0045-001).

Das Biotop stellt den einzigen standortbezogenen Wirkungspfad dar.

3. Merkmale und Vorkehrungen:

- 3.1 Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung eines Flüssiggaslagerbehälters an der geplanten Stelle, da der geplante Standort bereits anthropogen vorbelastet und versiegelt ist; das Vorhaben stellt daher keinen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar. Die Verträglichkeitsabschätzung hat ergeben, dass die geplante Maßnahme nicht zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Schutzgebietes führen wird.
- 3.2 Der Abstand zum naheliegenden Hammerauer Mühlbach ist nach Angaben WWA TS ausreichend groß und die Zugänglichkeit zum Gewässer ist durch das Vorhaben nicht eingeschränkt. Das Vorhaben bzw. die Aufstellfläche der Tanks ist nachzeitigem Kenntnisstand nicht von Überschwemmungen bei einem sog. HQ100 (d. h. einem Hochwasser, das statistisch gesehen einmal in 100 Jahren auftritt) betroffen. Für größere Hochwasserereignisse (HQextrem) werden Vorkehrungen getroffen. Wie eine Überprüfung anhand von DIN-Sicherheitsdatenblättern und der Datenbank „Rigoletto“ ergab, sind alle oben genannten technischen Gase als nicht wassergefährdende Stoffe eingestuft. Insofern sind durch das Vorhaben keine wasserrechtlichen Belange betroffen.
- 3.3 Bezüglich Anlagensicherheit und sonstigen Gefahren einschließlich der Störfallverordnung, Abfallwirtschaft und Energieeffizienz sind keine Beeinträchtigungen der Merkmale nach der Anlage 3 zum UVPG zu erkennen bzw. haben keine Relevanz.

Das Stahlwerk Annahütte unterliegt nicht den Anforderungen der Störfall-Verordnung. Mit dem Vorhaben kommen keine neuen sicherheitsrelevanten Aspekte hinzu.
Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter, insbesondere der denkmalgeschützten Bauten auf dem Gelände der SAH zu erwarten.

4. Zusammenfassung:

Die standortbezogene Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
Daher ist die Durchführung einer (weitergehenden) Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens nach §§ 4 und 19 BImSchG nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist, sondern nur mit der Entscheidung über die Genehmigung (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.
Der Feststellungsvermerk vom 2.5.2018 mit den entsprechenden Unterlagen kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 202 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 2. Mai 2018
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

Haushaltssatzung der Stadt Freilassing Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Freilassing folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 37.022.960,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 26.780.800,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Stadthaushalt wird auf 3.488.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Für den Eigenbetrieb Stadtwerke werden im Wirtschaftsplan 2018 Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen in Höhe von 1.128.907,00 € festgesetzt.

§ 4

Im Vermögenshaushalt 2018 werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 14.610.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 290 v.H.
B für sonstige Grundstücke 320 v.H.

2. Gewerbesteuer

320 v.H.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Stadt Freilassing wird auf 4.000.000,00 € festgesetzt.

Für den Eigenbetrieb Stadtwerke wird der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Wirtschaftsplans auf festgesetzt.

100.000,00 €

§ 7

Gemäß § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes wird für Grundsteuerkleinbeträge folgendes festgesetzt:

1. Grundsteuer-Kleinbeträge bis zu 15,00 € jährlich sind in einer Summe zum 15. August 2018 zur Zahlung fällig.
2. Grundsteuer-Kleinbeträge bis zu 30,00 € jährlich sind in zwei gleich großen Raten zum 15. Februar und 15. August 2018 zur Zahlung fällig.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Freilassing, den 9. Mai 2018
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Freilassing öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 3

Stadt Freilassing

4. Änderung des Bebauungsplanes „Ecke Münchener – Lindenstraße“ Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Mit Beschluss vom 23.10.2017 hat der Stadtrat die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Ecke Münchener – Lindenstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Der Umgriff der 4. Änderung des Bebauungsplanes erstreckt sich über die Flurstücke 261/4 und 260/0 sowie die Flurstücke 261/9 (Fußweg Münchener Straße), 904/2 (Münchener Straße) und 260/2 (Lindenstraße) der Gemarkung Freilassing im Bereich Ecke Münchener Straße Lindenstraße.

Ziel der Änderungsplanung ist es, den Bebauungsplan „Ecke Münchener – Lindenstraße“ zu ändern, sodass einerseits die baurechtliche Grundlage für eine maßvolle, bestandsverträgliche Nachverdichtung geschaffen wird und andererseits eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung der Immissionsituation erfolgen kann. Die Stärkung der Funktion der Innenstadt, die Weiterentwicklung der Einzelhandelsstruktur, die Stärkung der Innenstadt als Wohnstandort und die Neuordnung der Erschließung sind weitere Ziele der Bebauungsplanänderung.

Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss hat am 16.4.2018 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Es liegen Informationen zu Straßenlärmemissionen vor. Es ist mit Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen.

Der Entwurf der 4. Änderung „Ecke Münchener – Lindenstraße“ mit Begründung in der Fassung vom 30.3.2018 sowie folgende Anlagen:

- Verkehrliche Stellungnahme zur möglichen Erschließung in der Fassung vom 22.8.2018
- Schalltechnische Untersuchung in der Fassung vom 14.3.2018
- Sonnenstudien in der Fassung vom 15.12.2016
- Nutzungen Münchener Straße 6 in der Fassung vom 15.12.2016
- Lageplan mit GFZ in der Fassung vom 28.11.2016
- Flächen GRZ in der Fassung vom 27.9.2017
- Abstandsflächen in der Fassung vom 27.9.2017
- wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

liegen in der Zeit vom

Mittwoch, 23. Mai 2018 bis einschließlich Montag, 2. Juli 2018

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, auf dem Flur während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik **Rathaus / Bürgerservice / Bebauungspläne** eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen in den Zimmern Nr. 201 sowie Nr. 202 zu den allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00

Uhr) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Freilassing, den 9. Mai 2018
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Bischofswiesen
Haushaltssatzung der Gemeinde Bischofswiesen
Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Bischofswiesen folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 16.676.179,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.350.256,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 3.200.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 5.533.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 380 v. H. |
| b. für die Grundstücke (B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Bischofswiesen, den 8. Mai 2018
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Gemeinde Bischofswiesen

Grundsteuer für 2018

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Jahr 2018 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2018 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2017 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2018 erhalten, im Kalenderjahr 2018 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu $\frac{1}{4}$ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 16. August und 15. November 2018 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. Am 16. August 2018 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt;
2. Am 15. Februar und 16. August 2018 zu je $\frac{1}{2}$ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2018 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2018 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann, wenn er sich

→ **nur an einen Adressaten** richtet, innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.), schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

→ **an mehrere Adressaten** richtet, jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheids zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.), schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der beklagten Behörde Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in einer angemessenen Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Bischofswiesen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Bischofswiesen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehalten.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

- Wenn Ihre Zahlung erst nach Ablauf des Fälligkeitstags einem unserer Konten gutgeschrieben wird, sind Säumniszuschläge von 1 v. H. des rückständigen Rechnungsbetrags für jeden angefangenen Monat der Säumnis zu zahlen. Außerdem haben Sie ggf. die entstehenden Mahngebühren und Beitreibungskosten zu tragen; dies gilt auch dann, wenn Sie gegen den Bescheid Widerspruch bzw. Klage einlegen.

Bischofswiesen, den 9. Mai 2018
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Piding

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Piding für die Amtszeit 1.1.2019 bis 31.12.2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Piding hat in der Sitzung am 7.5.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Traunstein bzw. Amtsgericht Laufen gefasst. Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit von

16. Mai 2018 bis 22. Mai 2018

in der Gemeinde Piding, Thomastr. 2, 83451 Piding (Rathaus, Zimmer Nr. 4) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, bis zum

29. Mai 2018,

nach Schluss der Auflegung schriftlich oder persönlich zu Protokoll bei der Gemeinde Piding, Thomstraße 2, 83451 Piding (Rathaus, Zimmer-Nr. 4) Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text siehe Anhang) bzw. nach Abschnitt II Nrn. 2 bis 5 der Schöffenbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Inneren vom 7.11.2012 (JMBl. S. 127), zuletzt geändert am 25. Oktober 2017 (Az. E8-3221-II-418/91 und IB2-0143/91 und IB2-0143-1-4), nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Piding, den 8. Mai 2018
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Schneizlreuth

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Teilbaugebiet Fronau“ Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Schneizlreuth hat in seiner Sitzung vom 10.10.2017 die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Teilbaugebiet Fronau“ beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 14.12.2017 bis 15.1.2018 statt.

Die Bebauung berührt den Bereich der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 310, 312/12 (Teilbereich), 312/15 (Teilbereich) und 312/16 (Verkehrsfläche) der Gemarkung Ristfeucht. Die Grundstücke liegen im Außenbereich.

Zur Deckung des anhaltenden Bedarfes nach Wohnbauland für die ortsansässige Bevölkerung im Gemeindegebiet von Schneizlreuth soll der Bebauungsplan Nr. 5 im Sinne seiner ursprünglichen Konzeption erweitert werden. Damit können bei geringem Erschließungsaufwand weitere Bauparzellen geschaffen und das Wohngebiet im Sinne der ursprünglichen Planungsabsicht des Bebauungsplanes Nr. 5 vervollständigt werden.

Es handelt sich um eine Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gemäß §13b in Verbindung mit §13a BauGB. Gemäß § 13b in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gemäß § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schneizlreuth ist der südliche Teil des Plangebietes als „landwirtschaftliche Nutzfläche“, der überwiegende Teil als „Wohngebiet“ dargestellt. Da dem Bebauungsplan nach § 13b BauGB aufgestellt wird, ist lediglich für den südlichen Teil eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes ist das Büro für Bauleitplanung Herr Dipl. Ing. Univ. Architekt Stadtplaner Josef Brüderl, Moosstraße 19, 83417 Kirchanschöring beauftragt.

Planzeichnung:

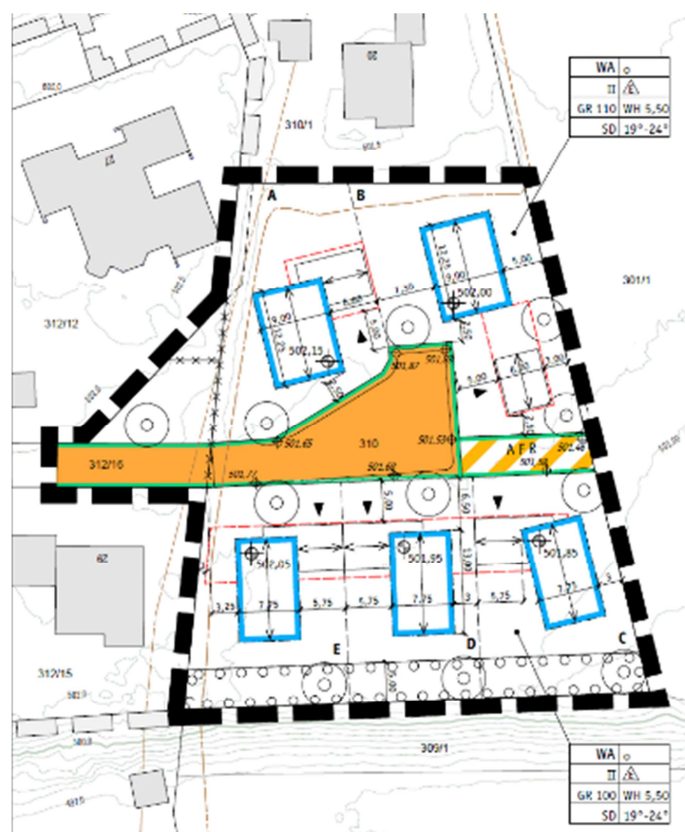


Abbildung: Ausschnitt aus dem Entwurf des Bebauungsplans ohne Maßstab

Der vom Gemeinderat in der Sitzung vom 8.5.2018 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf (Planzeichnungen vom 30.4.2018), mit Satzung und Begründung, kann vom

24. Mai 2018 bis einschließlich 25. Juni 2018

im Rathaus Schneizlreuth, Schneizlreuth 5, Zimmer Nr. 11, während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Bauamt, (Herrn Faber, Tel. 08651-9535-15) eingesehen werden. Der Zugang zum Zimmer Nr. 11 ist nicht barrierefrei, Hilfe beim Betreten bitte vorab per Telefon oder an der Haustürglocke anfordern.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann zu den einzelnen Entwürfen Stellung nehmen und diese schriftlich oder zur Niederschrift abgeben.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann ergänzend dazu auch auf der Homepage der Gemeinde Schneizlreuth www.schneizlreuth.de (Rathaus-Bauamt-Bebauungspläne) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schneizlreuth, den 9. Mai 2018
Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Schönau a. Königssee

**Erlass der Außenbereichssatzung „Löslerstraße“;
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in seiner Sitzung vom 23.5.2017 den Erlass einer Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für einen Teilbereich der Löslerstraße beschlossen.

Durch die Außenbereichssatzung soll die Innenverdichtung und Lückenschließung im Außenbereich für einen Teilbereich der Löslerstraße ermöglicht werden.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachfolgenden Lageplan ersichtlich:



Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 20.3.2018 den Entwurf gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Zur Einsichtnahme liegen der Entwurf des Planteils und der Satzung aus.

Die Unterlagen liegen in der Zeit vom

23. Mai 2018 bis zum 26. Juni 2018

im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, 1. Obergeschoß, Bauamt während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Parallel können die Planungsunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Schönau a. Königssee unter www.schoenau-koenigssee.com – Rubrik: **Wirtschaft und Bauen – Bauplanung / Baugebiete – Außenbereichssatzung Löslersstraße** eingesehen, bzw. heruntergeladen werden.

Die Außenbereichssatzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ist für jedermann Gelegenheit gegeben während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten. Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Erörterung der Planung.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Schönau a. Königssee, den 11. Mai 2018
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Auf Grund § 36 Abs. 1 der Verbandssatzung weist der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern auf die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 des ZAS vom 6. Februar 2018 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 9 vom 4. Mai 2018 der Regierung von Oberbayern hin.

Burgkirchen, den 8. Mai 2018
Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Moser, Kfm. Werkleiter
